

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 2 (1904-1905)

Heft: 8

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

zubringen; bei Krankheit werde es die Armenpflege an Unterstützung nicht fehlen lassen. Eine Kontrolle über Frau W. sei sehr angezeigt, wofür auf Lebensmittelrechnungen aus D. u. verwiesen wird, nach welchen Frau W. ganz erhebliche Beträge für Chokolade, „Süßes“ etc. in kurzer Zeit verausgabte hat.

G. Der Bezirksrat H. hält den vorliegenden Rekurs ebenfalls für unbegründet. Aus den Akten ergebe sich, daß Frau W. eine unehaushälterische Person sei; eine Arbeiterfrau, welche den Lohn ihres Mannes zu einem schönen Teil fortwährend zum Ankauf von Leckereien verwende, treibe Verschwendung. Eine Kontrolle sei daher durchaus am Platze. Die Haltung der Armenpflege G. in dieser Angelegenheit sei eine durchaus humane. Trotzdem sie das Kind D. bei den sehr achtbaren Großeltern unentgeltlich versorgen könnte, wolle sie das Kind doch der Mutter nicht wegnehmen, sondern für das Fortkommen beider sorgen. Daß sie aber die Unterstützten beaufsichtigen wolle, sei ihr gesetzliches Recht; ebenso könne sie verlangen, daß die Unterstützten in die Heimatgemeinde kommen, wo sie diese Aufsicht am richtigsten ausüben könne.

Auf die vom Bezirksrat noch berührte Frage des Entzuges der väterlichen Vormundschaft gegenüber dem Ehemann W. und das Fahndungsbegehren ist hier nicht einzutreten, da diese Sache in einem besonderen Verfahren geregelt wird.

Gestützt auf die vorliegenden Akten, die Berichte der Vorinstanzen und in Zustimmung zu der Vernehmlassung des Bezirksrates H., sowie nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern beschließt der Regierungsrat:

Der Rekurs der Frau W. geb. Z. in M. gegen den Beschluß des Bezirksrates H. v. 6. Januar 1905 betreffend Unterstützung durch die Armenpflege G. wird als unbegründet abgewiesen.

Zürich. Hauspflege. Unter diesem Titel ist ein in den meisten größeren deutschen Städten vorhandenes und mit gutem Erfolg wirkendes Institut zu verstehen, das den Zweck hat, in Fällen, wo die Hausfrau durch Krankheit oder Wochenbett an der Ausübung ihrer Pflichten verhindert ist, für geeigneten Ersatz zu sorgen, um die Familie vor Zusammenbruch oder Verwahrlosung zu schützen. Zu diesem Zwecke sind in den wenigsten Fällen gebildete Krankenpflegerinnen oder Vorgängerinnen nötig, sondern einfache, charakterfeste Frauen mit praktischen Erfahrungen auf dem Gebiete des Hauswesens und der Kinderbesorgung.

Auch in Zürich äußerte sich immer dringender das Bedürfnis nach einer solchen Einrichtung. Im Februar des vergangenen Jahres schickte das städtische Gesundheitsamt an verschiedene interessierte Persönlichkeiten ein Zirkular, das einige Grundlinien aufstellt, wie diesem Bedürfnis Genüge geleistet werden kann. Dieses Zirkular sieht vor, daß in allen Kreisen der Stadt selbständige Vereine für Hauspflege entstehen, denen als Zentral- und Kontrollstelle das Gesundheitsamt dienen würde.

In verschiedenen Kreisen haben sich nun solche Vereine organisiert. Über die Organisation des Hauspflegevereins der Altstadt soll hier einiges ausgeführt werden. Der § 1 der Vereinsstatuten gibt das Ziel des Vereins an: Der gemeinnützige Verein für Hauspflege und Krankenunterstützung in Zürich I bezweckt, die Pflege der Kranken, wo es not tut, in Anlehnung an bestehende Einrichtungen zu ergänzen. Insbesondere stellt er gegen bescheidene Entschädigung oder im Bedarfsfalle unentgeltlich Hauspflegerinnen und Krankenkost zur Verfügung.

Zur Zeit sind zwei festangestellte Pflegerinnen vorhanden, die nach einem bestimmten Tarif für den einzelnen Pflorgetag und daneben mit einem bescheidenen Wartegeld besoldet werden. Die Pflegerinnen, einfache Frauen, haben bis jetzt ziemlich ununterbrochen Arbeit gefunden und zwar zumeist bei armen Wöchnerinnen, die zum Teil in der Frauenklinik, also von ihrer Familie fern waren. Die Pflegerinnen sollen mit der Familie, die sie zu besorgen haben, zusammenessen. In Fällen, wo die Lage derart ist, daß unzureichende Ernährung stattfindet, stellt der Verein für die Kranken oder die Wöchnerinnen Krankensuppe oder Mittagessen zur Verfügung, welche bei wohlgesinnten Privaten an bestimmten Tagen in genügendem Maße abgeholt werden können; für die Pflegerin oder Familienglieder, die

infolge der verminderten Erwerbsfähigkeit an Unterernährung zu leiden hätten, setzt der Verein einen bescheidenen Kredit aus für Lebensmittel zc.

Der I. Stadtkreis ist in drei Quartiere eingeteilt mit je einer Vorsteherin. An diese sind Anmeldungen und Besuche zu richten. Sie hat entweder selbst oder durch Patroninnen einen jeden einzelnen Fall zu untersuchen und durch öftere Besuche zu kontrollieren. Sie stellt auch der Pflegerin die Gutscheine an die Kasse aus und sucht von den das Institut Benützenden einen den Verhältnissen angemessenen Beitrag, unter Umständen den Ersatz aller Kosten zu erwirken.

Die Finanzen des Vereines, dessen wohlthätige und segensreich wirkende Tätigkeit bereits durch verschiedene schöne Legate und Geschenke anerkannt wurde, sind infolge der günstigen Aufnahme und der vielen Beitrittserklärungen, die er im I. Stadtkreis gefunden hat, wohl geordnete. Wenn weiter auf diese Unterstützung und auf diese Sympathie zu rechnen ist, so darf getrost in die Zukunft geblickt werden. *)

G. B.

— Die freiwillige und Einwohnerarmenpflege der Stadt Zürich hatte nach dem Jahresbericht pro 1903 575 Fälle dauernder Unterstützungsbedürftigkeit und für diese 89,615 Fr., die von den bezüglichen Heimatgemeinden geleistet wurden, zu vermitteln. Ein eigenes Bureau (VI.) behandelt nun diese dauernden Fälle. Für jeden derselben wird ein Patron aus der Zahl der Mitglieder der Quartierkommissionen bestellt. Zur Begleitung dieser Patrone und der Quartierkommissionen hat der Zentralvorstand am 30. März a. c. detaillierte Bestimmungen erlassen, die den Patronen im wesentlichen dieselben Obliegenheiten zuweisen, wie das Elberfelder System seinen Armenpflegern. — Jedem Patron dürfen nicht mehr als drei Fälle zur Behandlung übergeben werden. Man möchte ja allerdings meinen, von einer „Behandlung“ könne da nicht die Rede sein, die Heimatgemeinde anerkenne ein für allemal die Notwendigkeit der dauernden Unterstützungsbedürftigkeit durch ihre Leistung, der Patron habe also nur das Geld zu überbringen; seine Aufgabe sei eine rein vermittelnde. Dem ist aber durchaus nicht so; der dauernde Fall soll wirklich durch den Patron behandelt und nicht als etwas Gegebenes, Unveränderliches angesehen werden. Auch die Verhältnisse eines dauernden Falles können sich erfahrungsgemäß ändern, so daß die Unterstützung reduziert werden oder ganz aufhören darf. „Auch bei dauernden Unterstützungsfällen ist die Frage der Sanierung, des wieder Selbständigwerdens eines Unterstützten, nicht aus den Augen zu lassen.“ Der Patron soll also beständig auf dem Qui vive stehen, damit ihm nichts entgeht, was Veranlassung zu andern Maßnahmen geben könnte. Ohne seine Vermittlung, seinen Antrag, verfügt das Bureau nichts. Damit er so beständig einen Einblick in die Lage der Patronisierten hat, sind natürlich häufige Hausbesuche und ist ein lebendiges Interesse für sie, und was sie betrifft, erforderlich. Die Zahl dieser Besuche wird nicht vorgeschrieben, jedoch gesagt: „persönliche Überbringung der Unterstützung an den Patronisierten (je am Ende eines Quartals oder Monats) wird dem Patron einer der Anlässe sein, mit demselben in regem Verkehr zu bleiben.“ Das Abholen der Unterstützung durch die Unterstützten selbst bei dem Patron dürfte also nur die Ausnahme, nicht die Regel sein. Der Verkehr des Patrons mit seinen Schützlingen soll sich zu einem wohlwollenden, freundlichen, vertrauenerweckenden gestalten. Er muß zu ihrem Freund und Berater, und möchten wir noch hinzufügen, zu ihrem Erzieher werden. Der Patron repräsentiert also das persönliche Element, das ja in einem solch umfangreichen Betriebe, wie ihn die freiwillige Armenpflege Zürich zeigt, in Gefahr steht, zu verkümmern. Durch seine öftern Besuche, Unterredungen und Erkundigungen wird dann der Patron in die Lage kommen, sich ein eigenes Urteil über den Fall zu bilden, das vielleicht von dem Bureauurteil oder dem Urteil der heimatischen Armenpflege abweicht und auf die weitere Behandlung bestimmend einwirkt. „Der Patron wird sich besonders stets dafür interessieren, ob die Wohnung räumlich und gesundheitlich genügend sei, ob allfällig in der Familie

*) In seiner Sitzung vom 29. April a. c. hat der Große Stadtrat beschlossen, die Organisation der Hauspflege der Stadt Zürich pro 1905 mit 3500 Fr. zu unterstützen.

vorhandene Kinder richtig gepflegt, ernährt und erzogen werden, und ob deren gesundheitlicher, geistiger oder sittlicher Zustand nicht besondere Maßnahmen nötig machen (z. B. Versorgung in Taubstummenanstalt, Heilstätte für rhachitische Kinder, Ferienkolonie, Erziehungsanstalten etc.).“ — Die freiwillige Armenpflege Zürich vermittelt aber nicht nur dauernde Unterstützungen aus der Heimat, sondern gibt in gewissen Fällen auch selbst solche. Da hat nun wieder der Patron Antrag zu stellen und zwar in der Sitzung der Quartierkommission. „Womöglich soll in jeder Sitzung der Quartierkommission jeder dauernde Armenfall vom Patron oder vom Sekretär berührt werden. Eine eigentliche Verhandlung hat aber nur in den Fällen stattzufinden, wo eine Änderung in den Verhältnissen des Patronisierten vorliegt.“ „Tritt die Notwendigkeit ein, dem Unterstützten in der Zeit zwischen zwei Sitzungen der Quartierkommissionen außerordentliche Hilfe zu gewähren, stellt der Patron diesbezüglichen geeigneten Antrag an das Bureau VI.“ — Von Patroninnen ist nirgends ausdrücklich die Rede. Da es aber auch weibliche Mitglieder der Quartierkommissionen gibt, ist selbstverständlich, daß sie auch zum Patronat herangezogen werden und dann dieselben Patronatspflichten zu erfüllen haben.

Wenn die Patrone nun wirklich nach dieser Begleitung handeln, so kann es nicht ausbleiben, daß die Patronisierten zu ihnen Vertrauen fassen und das Vertrauen der heimatlichen Armenpflegen zu der Tätigkeit der freiwilligen Armenpflege Zürich zunimmt. Nachdem das Patronat der freiwilligen Armenpflege Zürich nahezu 10 Jahre alt ist, wird jetzt gewiß ein Grundstock von Patronen vorhanden sein, der instande ist, seine Aufgabe so tief zu erfassen und sie auch durchzuführen.

w.

— **Wald.** Die Bürgergemeinde Wald (Zürich) beschloß am 26. März 1905 den Bau eines Bürgerasyls (Gemeinde-Armehaus) und beauftragte die Armenpflege und den Gemeinderat, der nächsten Bürgergemeinde einen Bauplatz zu belieben und auch Pläne für einen Neubau vorzulegen. Das Bürgerasyl wird für 50 Zusäßen berechnet, da jetzt schon etwa 45 Pflinglinge zur Unterbringung in Aussicht genommen werden können. Die Bürgergemeinde Wald durfte um so freudiger diesem Beschlusse zustimmen, als der Baufond, welcher durch Legate und freiwillige Beiträge der Gemeindebürger geäußnet wurde, bereits 69,000 Fr. beträgt.

—m.

Bern. Zum Zwecke der Einführung des Patronats erließ der Große Rat unterm 26. Februar 1903 ein Dekret betreffend die Fürsorge für die infolge des Austrittes aus der Schule vom Armenetat entlassenen Kinder. Es qualifiziert sich dieses als eine Ausführung des Artikel 86 des Bernischen Armengesetzes: Mit der Entlassung der Kinder vom Armenetat hört die öffentliche Fürsorge für dieselben nicht auf; es ist vielmehr Pflicht von Staat und Gemeinden, darüber zu wachen, daß sich dieselben geistig und leiblich in naturgemäßer und normaler Weise weiter entwickeln, vor Verirrungen bewahrt und Beschäftigungen und Berufstätigkeiten zugeführt werden, welche ihren geistigen und leiblichen Kräften und Fähigkeiten entsprechen, um so in den Stand gesetzt zu sein, ein ehrbares Auskommen zu finden und nützliche Glieder der menschlichen Gesellschaft zu werden. Die ihnen zuteil werdende Hülfeleistung ist in erster Linie eine ratende, moralische, wo es aber notwendig ist, auch eine materielle (finanzielle), je nach der Beschaffenheit des einzelnen Falles. — Kinder werden gemäß Artikel 2 und 6 des Armengesetzes nach erfolgtem Schulaustritt vom Etat der dauernd Unterstützten abgesetzt, das zitierte Dekret nun stellt sie noch bis zum zurückgelegten 18. Altersjahre, ja unter Umständen mit Bewilligung der Armendirektion bis zum 20. Jahre unter die öffentliche Fürsorge (Art. 1). Diese liegt aber nicht mehr der Armenpflege für die dauernd Unterstützten ob, sondern derjenigen für die vorübergehend Unterstützten d. h. der Spendbehörde der Wohnsitzgemeinde. Um der ihr überbundenen Pflicht zu genügen, bedient sie sich des Armeninspektors, der Patrone und Patroninnen und eventuell der Spendbehörde der Aufenthaltsgemeinde (Art. 8). Die Patronisierung umspannt die Mitwirkung bei der Berufswahl, die Ermittlung geeigneter Lehr-, Dienst- und Arbeitsstellen nebst Abschluß von Lehrverträgen und überhaupt die Aufsicht über

die Kinder. Wird über diese moralische Hilfe hinaus auch noch eine finanzielle notwendig, so hat sie die Wohnsitzgemeinde zu leisten unter subsidiärer Mithaft des Staates (60%). (Für die Ausrichtung von Berufsstipendien durch den Staat besteht eine eigene Verordnung vom 26. Dezember 1900; im Jahre 1903 wurden beispielsweise 203 Lehrlingen resp. Lehrmädchen 22,615 Fr., im Durchschnitt 108 Fr., ausgerichtet.) Jede Gemeinde hat über ihre vom Armenetat entlassenen Kinder ein detailliertes, alljährlich dem Kreisarmeninspektor mitzuteilendes Verzeichnis zu führen. Patrone und Patroninnen unterstehen der Spendbehörde der Wohnsitzgemeinde und sind zur jährlichen Berichterstattung verpflichtet. Gegen pflichtwidriges Verhalten der patronisierten Kinder macht Artikel 10 eine Reihe disziplinarischer Maßregeln namhaft: Ermahnung und Warnung durch die Spendbehörde oder deren Beauftragte, Zurechtweisung durch den zuständigen Regierungsstatthalter, Arrest, Detention. Für eltern- und vermögenslose vom Etat entlassene Kinder steht der Armenbehörde der Wohnsitzgemeinde die elterliche Gewalt zu (Art. 11).

Im April 1903 erließ die Armendirektion eine kurze Instruktion für die Patrone und Patroninnen der infolge des Austrittes aus der Schule vom Armenetat entlassenen Kinder. Danach fällt den Patronen und Patroninnen die Aufgabe von Beiständen und Beratern zu. Bei Plazierung von Patronisierten in die französische Schweiz wird ihnen die Benützung der (3) landeskirchlichen Stellenvermittlungen empfohlen.

An Formularen sind vorhanden:

1. die Ernennungsurkunde des Patrons oder der Patronin mit kurzer Skizzierung der Aufgabe und unter Beifügung des zitierten Dekrets, der Instruktion und von Berichtsformularen;

2. die Mitteilung der zum Patron gewählten Person an den Lehrmeister, Arbeitgeber, etc.;

3. der Patronatsbericht, der alle Jahre auf den 31. März der Spendbehörde zuhanden des Armeninspektors und der Armendirektion einzureichen ist. Folgende Fragen sind in diesem Berichte zu beantworten: 1. Wie ist der Gesundheitszustand des Kindes? 2. Wie ist sein Betragen und sittliches Verhalten? 3. Wie verhält es sich mit seiner Arbeitsleistung und welchen Lohn bezieht es? 4. Besuchte es eine Fortbildungs-, Handwerker-, Gewerbe- oder Dienstbotenschule? Koch- oder Haushaltungskurse? 5. Wie ist der Lehrmeister oder Arbeitgeber mit ihm zufrieden? 6. Besitzt es ein Sparheft? Wenn ja, welches ist der Betrag? 7. Hat es im Laufe des Jahres seine Stelle gewechselt? Wenn ja, wohin? 8. Allfällig weitere Bemerkungen.

Über die Einführung des Patronats bemerkt der Verwaltungsbericht der Direktion des Armenwesens des Kantons Bern pro 1903: Die Armeninspektoren wurden beauftragt, bei Anlaß der Etataufnahmen pro 1904 zu ermitteln, ob dem Dekret und der Weisung Folge gegeben worden sei. Es ergab sich folgendes: in 219 Gemeinden waren im Jahre 1903 keine Kinder unter Patronat zu stellen; in 197 Gemeinden wurde das Patronat eingeführt; in 67 Gemeinden hingegen gab man der Weisung keine Folge, d. h. unterließ es, den im Frühling 1903 aus der Schule ausgetretenen Kindern Patrone (Patroninnen) zu geben. Die säumigen Gemeinden sind aufgefordert worden, ihrer Pflicht nachzukommen.

Kein anderer Kanton hat, so viel wir wissen, so entschieden, allgemein und zweckmäßig das Patronat eingeführt, wie der Kanton Bern durch die eben berührten Maßnahmen. In den meisten Armengesetzen ist nur etwa gesagt, daß auch, wenn die Kinder nach einem gewissen Alter (14. oder 16. Altersjahr) die Unterstützung nicht mehr nötig hätten, die Armenpflegen dennoch ein wachsames Auge auf ihre früheren Schützlinge haben sollten. Damit wird aber selbstverständlich meistens nicht viel erreicht. Das zürcherische Armengesetz resp. die Instruktion dazu redet in den §§ 59–63 von der Beaufsichtigung der Unterstützten und dabei wird in § 60a auch der Kinder gedacht: die Aufsichtspersonen haben ihr Augenmerk insbesondere auch auf die unterstützten Kinder zu richten. § 18 legt es den Armenpflegen dringend ans Herz, für die Kinder, auch wenn sie das 16. Altersjahr zurückgelegt

haben und damit, um in bernischer Ausdrucksweise zu reden, von dem Etat der dauernd Unterstützten abgesetzt sind, mit Rat und Tat zu sorgen und sich zu diesem Zwecke mit dem Gemeinderate als Vormundschaftsbehörde oder auch mit Anverwandten der Kinder, Paten u. s. w. in Verbindung zu setzen. Offenbar ist da dasselbe beabsichtigt und mit groben Strichen wenigstens angedeutet, was Bern nun mit seinem Patronat ausgeführt hat, und was anderwärts Vereine und Gesellschaften mit dieser Institution bezwecken. Merkwürdig ist dabei nur das, daß jene Ausführungen der zürcherischen Instruktion aus dem Jahre 1854 stammen!

W.

St. Gallen. Die Zahl der von den Gemeinden im Jahre 1903 unterstützten ortsbürgerlichen Armen in und außer der Armenanstalt und in und außerhalb der Heimatgemeinde, bezw. des Heimatkantons ist sich mit 7014 gegenüber dem Vorjahre mit 7096 fast gleichgeblieben; desgleichen auch der Kostenaufwand mit Fr. 1,063,929. 84. Auch hinsichtlich der Details der Armenunterstützungst Statistik sind gegenüber dem Vorjahre keine wesentlichen Verschiebungen zu verzeichnen. Die von den st. gallischen Armengemeinden im Jahre 1903 aufgewendeten Armenkosten kamen im Durchschnitt auf Fr. 151. 68 für den Armenfall (Erwachsene und Kinder) zu stehen, ein Betrag, der sich einerseits in Bezug auf die relative Höhe wohl zeigen darf, der aber andererseits selbstverständlich keineswegs beweist, daß die Fürsorge für die Armen seiner Höhe angemessen erscheine. Die eingetretene teilweise schwere Krisis in der Stickereiindustrie macht sich in der bezüglichen Armenstatistik noch nicht gerade bemerkbar; ob und inwiefern dies weiter der Fall ist, wird der nächstjährige Bericht zeigen.

Die größte und drückendste Belastung der Armenkassen bringen den Gemeinden die auswärtigen Unterstützungen, die mit Rücksicht auf die immer größer werdende Zahl der außerhalb der Heimatgemeinde ihr Brot suchenden Bürger eben unvermeidlich sind. Wie die Gemeinden sich diesfalls stellen, darüber gibt die letzte Volkszählung interessante Aufschlüsse. So zählte z. B. die Gemeinde Muolen bei einem Bestande von 1966 Ortsbürgern nur noch 304 ortsbürgerliche Einwohner, während 1662 außerhalb derselben sich aufhalten. (Wohnbevölkerung: 1015.) Dasselbe Bild weisen noch verschiedene andere Gemeinden auf, so z. B.:

| | Wohnbevölkerung | In der Gemeinde wohnende Bürger | Auswärts wohnende Bürger |
|------------------|-----------------|---------------------------------|--------------------------|
| Wittenbach | 1894 | 188 | 932 |
| Berg | 497 | 127 | 542 |
| Umden | 1229 | 1107 | 2211 |
| Golbingen | 885 | 600 | 1785 |
| St. Gallenkappel | 1008 | 634 | 1593 |
| Krummenau | 1419 | 505 | 1763 |
| Waldfirch | 2764 | 946 | 2530 zc. |

Dieses Mißverhältnis zeigt sich insbesondere bei den Gemeinden, die nicht über eine mehr oder weniger beträchtliche Gemeinde-Nutznießung verfügen. Unter 1000 Einwohnern des Kantons St. Gallen waren bei der letzten Volkszählung (1. Dezember 1900) nur noch 355 Bürger ihrer Wohngemeinde, während diese letztere Zahl bei der früheren Volkszählung noch 413 betrug, ein Zeichen und Beweis dafür, daß das Mißverhältnis immer stärker wird. — Es ist leicht erklärlich, wenn die Gemeinden, vornehmlich die steuerbelasteten, mit der Gewährung von Armenspenden nach auswärts zurückhalten. Die Armenbehörde W. stellte das förmliche Gesuch, es möchte ihr mit Rücksicht auf die besonderen Anstaltsverhältnisse (großes Armenhaus) die Befugnis eingeräumt werden, an einzelstehende Arme grundsätzlich keine regelmäßigen Unterstützungen mehr verabsolgen zu müssen, denselben vielmehr den Eintritt in die Armenanstalt zu eröffnen. Dem Gesuche konnte nicht entsprochen werden. Der Artikel 13 des Armengesetzes läßt dies nicht zu. Allerdings geht die Tendenz des zitierten Schlußsatzes am Ende . . . „es wäre denn, daß in letzterer (Gemeinde)

Arbeits- oder Armenanstalten u. s. w.“ dahin, daß in denjenigen Fällen, wo die Versorgung in der heimathlichen Armenanstalt als besser und zweckmäßiger erachtet wird, als die Unterstützung, diese letztere verweigert werden kann, auch wenn sie kleiner ist, als die Anstaltsversorgungs-kosten. Allein die Regel kann dieses Verfahren nicht bilden, und es läßt sich nirgends fast schwerer als im Armen-Verwaltungswesen eine stabile Unterstützungsnorm für die Form der Armenhülfe aufstellen.

Am meisten außer dem Kanton Unterstützte hatte Wattwil: 48 von 444, sodann Neßlau 42 von 218 und Mogelsberg 32 von 133. Die Gesamtzahl der außerhalb des Kantons Unterstützten betrug 778, die Zahl der in der Gemeinde Unterstützten 3864, die der außer der Gemeinde im Kanton lebenden 2371, Total der Unterstützten: 7014.

(Aus dem Auszug aus dem Amtsberichte des Regierungsrates an den Großen Rat des Kantons St. Gallen über das Jahr 1903. Departement des Innern.)

Rat- und Auskunfterteilung

(unentgeltlich für Abonnenten).

A. O.-G. Eine B. W. war in erster Ehe verheiratet mit einem Bürger einer zürcherischen Gemeinde, in zweiter Ehe mit einem solchen einer Gemeinde des Kantons Aargau. Kann der Sohn aus erster Ehe, der also Zürcher Bürger ist, zur Unterstützungspflicht für seine Mutter, nachdem diese Aargauer Bürgerin geworden, herangezogen werden?

Antwort. Gewiß ist das möglich. Die Unterstützungspflicht gründet sich ja nicht auf das Bürgerrecht, sondern auf die Blutsverwandtschaft; diese bleibt bestehen, auch wenn das Bürgerrecht zehnmal ein anderes würde. So ist beispielsweise eine verheiratete Tochter, die ein ganz anderes Bürgerrecht erwarb, als sie durch Geburt besaß, resp. ihr Ehemann, pflichtig, ihre Eltern im Verarmungsfalle zu unterstützen. Übrigens kommt für den obigen Fall wiederum der schon oft zitierte wichtige Art. 9, 2, des Bundesgesetzes betreffend die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthaltler vom 25. Juni 1891 in Betracht: „Die Unterstützungspflicht zwischen Verwandten richtet sich nach dem heimathlichen Rechte des Unterstützungspflichtigen.“ Das heimathliche, zürcherische, Recht des Unterstützungspflichtigen lautet nun, Armengesetz § 7: Die Unterstützung hilfssbedürftiger Armer ist zunächst Pflicht der Familie, welcher sie angehören. In erster Linie sind die Eltern und Kinder gegenseitig zur Unterstützung, soweit die einen und die andern sie zu leisten vermögen, verpflichtet. Das zur Anwendung kommende Verfahren zur Festsetzung des Umfanges der zu leistenden Unterstützung ist dasjenige des Niederlassungskantons des Unterstützungspflichtigen (für den Kanton Zürich z. B. das richterliche — Friedensrichter, Bezirksgericht). w.

Inserate:

Lehrling.

Ein der Schule entlassener Knabe kann unter günstigen Bedingungen das Schuhmacherhandwerk gründlich erlernen. Adresse: **S. Oberer, Schuhmacher, Pratteln, Baselland.** [36]

Gesucht für sofort ein treues starkes Mädchen zur Mithilfe im Haushalt und Wirtschaft, das auch gerne Garten- und Landarbeit verrichtet. Gelegenheit das Kochen zu erlernen. Schöner Lohn und familiäre Behandlung. Waise bevorzugt. Offerten an **Frau Peter, Dhrüti-Steg, Zürich.** [35]

Gesucht.

Ein junger starker Bursche kann unter günstigen Bedingungen die Weberei und Wursterei gründlich erlernen bei **A. Hausammann, Webger, Thalwil.** [38]

Gesucht

ein braves, arbeitames Lehrlingmädchen in eine Feinglätterei. Unentgeltlich. Gute Behandlung. Auch eine Waise wird angenommen. [32] **Frau Baumli, Dabergäßli 8, Basel.**

Das Krankenpflege-Institut [28] „**Caritas**“ Wiesbaden sucht gebildete, geprüfte evang. Krankenschwestern, auch ehemalige Diakonissinnen, bei guter Besoldung. Die Oberin.

Maler-Lehrling.

Ein intelligenter Knabe kann unter günstigen Bedingungen den Malerberuf gründlich erlernen. Verpflegung und familiäre Behandlung beim Lehrmeister, der langjähriger Abtinent ist. [29] Auskunft erteilt **Stephan Hund, Dekorations- und Flachmaler, Adliswil bei Zürich.**

Treuer fleißiger Knabe könnte die **Groß- und Kleinbäckerei** gründlich erlernen. Armenem Waisenknaben würde für Kleider gesorgt. Familiäre Behandlung und vollständige Sonntagsruhe. Auskunft erteilt **Aug. Heitzelmann, Bäckerei, Zehnderweg 10, bei der Liebfrauenkirche, Zürich IV.** [31]

Gesucht zu sofortigem Eintritt ein Mädchen

von 16—17 Jahren als Zehnhilfe in den Haushalt, bei **(D. F. 676) S. Luz, Gärtnerei, Bollikon, (Rt Zürich).** [34]

Gesucht

für sofort ein treues, fleißiges Mädchen für Haus- und Gartenarbeit. Lohn nach Uebereinkunft. Familiäre Behandlung und Jahresstelle zugesichert. [39] **H. Häkli, Gärtnerei, Stettbach-Dübendorf bei Zürich.**

Bäcker- und Conditorenlehrling gesucht bei familiärer Behandlung und Lohn in besseres Geschäft Zürichs. Adresse: **Hans Wucher, Bäcker u. Conditior, Savaterstr 83, Zürich II.** [37]

Heil stättes. alkoholfranke Frauen Bethania, Weesen, Schweiz. Hausarzt Dr. Spengler. Besitzer D. Heugärtner. Prosp. gr. [23]

Gesucht.

Ein junger, starker, intelligenter Bursche könnte unter günstigen Bedingungen die Hafnerei (Stuben- und Backofenbau) gründlich erlernen bei **A. Biffig, Hafnermeister, Schwanden, Kanton Glarus.** [26]

Art. Institut Orell Füssli, Verlag Zürich. Coeben ersicht:n:

Verpflichtung des Staates die außereheliche Vaterschaft festzustellen.

Von Fritz Reininghaus, Zürich V. Preis 50 Cts. Vorrätig in allen Buchhandlungen.